

Berufsständische Versorgungswerke

Auch die Rente für Freiberufler ist nicht mehr sicher!



Michael Trifonoff,
Geschäftsführender Gesellschafter
der Trifonoff & Cie. Consultants GmbH

Einsatz neuer Sterbetafeln sowie die nachgelagerte Besteuerung, reduzierte Garantieverzinsung und ausgesetzte Dynamisierung – die Rentenmisere ist jetzt auch bei den Freiberuflern angekommen. Ihnen droht eine Abwertung der Renten um bis zu 35%!

Die Berufsständischen Versorgungswerke sind für die Freiberufler der Ersatz der gesetzlichen Rentenversicherung. In den vergangenen Jahren haben sich die Mitglieder als die Gewinner im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung und deren Problemen gesehen. Die Änderungen, die jetzt auf die Mitglieder der Versorgungswerke zukommen, sind sehr komplex und auf den ersten Blick nicht ganz zu durchschauen.

Zwei Themenkomplexe treffen die Versorgungswerke. Neben den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen beeinflussen auch politische und gesetzliche Änderungen die Entwicklung der Altersvorsorge in wirklich dramatischen Ausmaßen.

Die Demografie macht eben auch nicht vor den Versorgungswerken halt. Die Bevölkerung wird immer älter. Die Bundesbürger ver-

greisen. Wir leben länger und müssen dieses „Länger leben“ auch finanzieren. Das bedeutet, dass wir bei gleicher Sparrate im Rentenalter weniger Rente erhalten, weil wir mit dem ersparten Geld länger auskommen müssen. Darüber hinaus hatten die Vermögensverwalter der Versorgungswerke – aber auch die der privaten Rentenversicherungen – mit deutlich höheren Erträgen in der Vergangenheit kalkuliert, mit dem Ergebnis, dass die in Aussicht gestellten Renten nicht bezahlbar sind. Die Kapitalanlagenrenditen sind auf weniger als 4% p.a. gesunken. Viele Kalkulationen basieren aber auf einem viel höheren Zinsertrag, was in der Folge dazu führt, dass der Einzelne nicht das versprochene Vermögen am Ende seines Berufslebens in seinem Versorgungswerk zur Verfügung gestellt bekommt, um die Rente zu finanzieren.

**Weniger Vermögen = weniger Rente.
Längere Lebenserwartung = noch weniger Rente.**

Zum Glück stellen die Versorgungswerke eine Ausnahme in der gesetzlich gesteuerten Rentenversicherungslandschaft dar. Anders als die gesetzliche Rentenversicherung, die ihren Rentnern sofort die Gelder der Beitragszahler überweist, sammeln die Versorgungswerke die Beiträge ihrer Mitglieder ein. Zwar unter Zwang – jedes Mitglied ist zur Zahlung verpflichtet – aber sie investieren diese Beiträge, die das Mitglied bezogen auf sein persönliches Einkommen zu zahlen hat, wieder in Kapitalanlagen. Die Gelder werden somit nach dem so genannten Kapitaldeckungsprinzip investiert. Das heißt, dass die Gelder wieder angelegt werden müssen. Dabei sind strenge Auflagen des Gesetzgebers analog der deutschen Lebensversicherungswirtschaft einzuhalten. Die zukünftigen Renten wurden in der Vergangenheit aber auch genauso – eben analog der deutschen Versicherungswirtschaft – kalkuliert. Die Kalkulationen beruhen auf Kapitalerträgen, die deutlich höher waren als heute. Man ist von Zinsen von mehr als 7% p.a. ausgegangen, was in der Vergangenheit auch möglich war. Da die Kapitalerträge aber deutlich gesunken sind

– nicht selten auf weniger als 4% p.a. – können die vor Jahren ermittelten Renten, die auch mit den Mitgliedern kommuniziert wurden, nicht mehr gehalten werden.

Um die Renten neu zu berechnen, wurden in 2005 neue Sterbetafeln eingeführt, die als Grundlage zur Rentenermittlung dienen. In der Konsequenz führt das zu deutlichen Rentenabschlägen. Nicht nur bei den zukünftigen Rentnern, sondern auch bei den bestehenden Rentnern. Diese leben laut Statistik auch ein wenig länger, weshalb man daraufhin bereits mehr Kapital bräuchte. Die Versorgungswerke sind also angehalten, die Renten zu kürzen. In einigen Versorgungswerken sind die laufenden Renten um mehr als 35% gesenkt worden. Gerade bei Ärzten ist dies z.B. im Versorgungswerk Nordrhein Westfalen passiert. In anderen Versorgungswerken wird seit Jahren die Rente nicht mehr erhöht oder nur in geringen Maßen. Nicht nur dass die Erträge gesunken sind! Die Entscheidungsträger haben bei den Versorgungswerken auch falsche Anlageentscheidungen gefällt. So kann die Anlage der eingesammelten Gelder, nach Rücksprache mit dem Anlageausschuss des jeweiligen Versorgungswerkes, auch in Aktien investiert werden. Dies war auch geschehen, wobei der Anteil der Aktien nicht selten mehr als 17,5% am Gesamtvermögen ausmachte. Aber gerade die Investition in Aktien hat die Versorgungswerke zum Beginn des neuen Jahrtausends empfindlich getroffen. Durch den Absturz der Börse – Sie erinnern sich vielleicht, dass der DAX um mehr als 70% eingebüßt hatte – verloren die Versorgungswerke viele Millionen, die in der Folge abgeschrieben werden mussten. Stellenweise konnten das die anderen Anlagen nicht ausgleichen, weshalb es auch Minusrenditen gab.

Mit diesem Kapitalverlust haben einige Versorgungswerke nach wie vor zu kämpfen. Aus den genannten Gründen haben die meisten Versorgungswerke auch ihre Satzungen in der jüngsten Vergangenheit angepasst, um diesem Wandel Rechnung zu tragen. Durch die Änderung der Satzung wurden entweder die Renten gekürzt oder die Beiträge erhöht. Sie als Mitglied eines Ver-

sorgungswerkes müssen sich immer gegenwärtigen, dass die Renten im Versorgungswerk nicht geschützt sind. Auch hier können Verfehlungen in der Anlagepolitik oder in anderen Bereichen zu Anpassungen bei der Rente führen. Klagen von Rentnern gegen die Versorgungswerke hinsichtlich einer Rentenreduzierung wurden verloren. Weil die Versorgungswerke als Körperschaften des öffentlichen Rechts operieren, kann das Wirtschafts- oder Finanzministerium des jeweiligen Bundeslandes in dem das Versorgungswerk tätig ist, bei einer finanziellen Schieflage eine Sanierung in Form von Beitragserhöhungen oder Leistungskürzungen verordnen. Insofern waren die Leistungsreduzierungen rechtmäßig und konnten nicht beanstandet werden. Je jünger Sie sind, umso geringer fällt die Rente aus Ihrem Versorgungswerk in der Zukunft aus.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage trägt nicht zur Verbesserung der Situation der Versorgungswerke bei. Wir stellen fest, dass vermehrt Anträge auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt werden und immer mehr Ruhestandler bereits in den Vorruhestand mit 60 gehen. Dies trägt bedauerlicherweise auch dazu bei, dass die Kassen höher belastet werden, was wieder zu Finanzlücken führen kann. Auch ist der Verkauf der eigenen Praxis oder Kanzlei nicht mehr so ertragreich wie in der Vergangenheit. Bei den Ärzten gibt es zu viele Praxen, die immer mehr unter schwierigeren Umständen arbeiten und demnach als Altersvorsorge – durch den Verkauf der Praxis – nicht unbedingt zur Verfügung stehen. Das gleiche ist bei den Anwälten zu verzeichnen. Zu viele Anwälte drängen auf den Markt. Der Verkauf einer Kanzlei kann demnach nicht immer zur Altersvorsorge taugen.

Die gesetzlichen Veränderungen

Hier ist das **Alterseinkünftegesetz** (AltEinkG) gemeint, das zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist. Grundlage war ein Rechtsstreit vor dem Bundesverfassungsgericht, in dem ein Beamter auf Gleichbehandlung von Pensionen und Renten geklagt hatte und in 2002 Recht bekam. Die Folge war eine Vorgabe an den Gesetzgeber diesen „Nachteil“ der Beamten bis 2005 auszugleichen, was in dem besagten Gesetz bedauerlicherweise seinen Niederschlag fand. Wichtigster Bestandteil dieses Gesetzes ist die Einführung der so genannten **„nach gelagerten Besteuerung“** von Altersbezügen. Dies hat zur Folge, dass jetzt alle Alterseinkünfte nicht mehr mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind (bis dahin 27% der Rentenbezüge ab 65), sondern mit dem gesamten Wert. Der Gesetzgeber hat zwar eine Übergangsregelung geschaffen, die es ermöglicht eine stufenweise Anpassung der Besteuerung durch-



■ Freiberufler wie z.B. Musiker sollten nicht mehr nur allein auf die Anlage-Ergebnisse ihrer berufsständischen Versorgungswerke setzen. In einigen Versorgungswerken sind die laufenden Renten bereits erheblich gesenkt worden.

zuführen. In der Konsequenz bedeutet es aber, dass die kalkulierten Renten nicht mehr ausreichen werden, weil sie stärker als bisher der Besteuerung unterliegen. In 2005 wurden die Alterseinkünfte erstmalig mit einem Anteil von 50% zur Besteuerung herangezogen. Bis zu einer 100%igen Besteuerung, die ab dem Jahr 2040 fällig wird, steigt der Anteil der zur Steuer herangezogenen Bemessungsgrundlage anfänglich jedes Jahr um 2% (bis 2020) um dann bis 2040 auf 100 % Steueranteil anzuwachsen (ab 2021 mit jährlich 1% p.a.). Da die Mit-

glieder von Versorgungswerken erfahrungsgemäß deutlich mehr verdienen als der „Durchschnittsbürger“ und somit auch mehr in ihr „Versorgungswerk“ eingezahlt haben, steht ihnen demnach auch mehr Rente zu. Nach unserer Einschätzung liegt die aktuelle Durchschnittsrente bei Euro 2.700,00 p.m. Daraus folgernd fallen auf alle Fälle Steuern an, weil der Grundfreibetrag (Euro 7.664,00/ Euro 15.328,00) auch bei Ehepaaren meistens deutlich überschritten wird. Die meisten Ehepaare aus der Freiberuflerszene verfügen zudem über weitere Einkünfte, die auf



■ *Richtig beraten, können Freiberufler ihre Beiträge zur Altersvorsorge steuerlich besser anrechnen lassen.*

alle Fälle zu einer Besteuerung der Renten führen. Bei den Beziehern von Versorgungsansprüchen aus Versorgungswerken kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen. Dies aus dem Grund, weil ja die Beiträge zum Versorgungswerk aus versteuertem Einkommen beglichen wurden und der Rentner jetzt die Rente besteuern müsste. Hier hat der Gesetzgeber eine „Öffnungsklausel“ in das Gesetz eingebaut, nachdem derjenige der mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat, auf Antrag für die aus diesem Mehrbeitrag erwachsenden Rentenanteile die Ertragsanteilbesteuerung wählen kann (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a. Doppelbuchstabe bb EStG). Aber eben auch nur für die Anteile der Beiträge die über die Höchstbeiträge der gesetzlichen Rentenversicherung reichen. Für die darunter liegenden Beitragsanteile kann die Form der Besteuerung nicht gewählt werden. Hier greift das neue Gesetz. Einfach ausgedrückt:

Mehr Steuern = Weniger Rente!

Aber wo Schatten ist, ist auch Licht. Der Gesetzgeber hat Ihnen die Chance gegeben, die Rente in höheren Maßen anzusparen. In unserer Beratungspraxis ist uns aufgefallen, dass das den wenigsten Freiberufler so richtig aufgefallen ist. Im Zuge des Alterseinkünftegesetzes war der Gesetzgeber auch gezwungen, die Absetzbarkeit der Beiträge zur Altersversorgung neu zu regeln. Der Gesetzgeber kann nicht nur Steuern verlangen, sondern muss im Gegenzug dann auch die Möglichkeit schaffen, die Beiträge zur Versorgung steuerlich zu würdigen.

Deutlich höhere Beiträge können steuerlich zur Vorsorge abgesetzt werden.

Dies trifft ganz besonders die Freiberufler. Denn die Beiträge zu den Versorgungswerken – die vorher weitestgehend aus versteuertem Einkommen finanziert wurden – sind jetzt im Rahmen des § 10 EStG absetzbar. Hier können bis zu Euro 20.000,00 p.a., bei Ehepaaren bis zu Euro 40.000,00 p.a., in eine Vorsorge investiert werden. Bedauerlicherweise ist die Absetzbarkeit noch nicht zu 100% möglich.

Auch hier hat der Gesetzgeber eine stufenweise Anpassung vorgesehen, die mit 60% Absetzbarkeit in 2005 beginnt und mit 2% p.a. erhöhend sich bis im Jahr 2025 auf 100% aufgebaut hat. Erst dann sind 100% der Beiträge absetzbar.

Für Sie eröffnet das aber die Möglichkeit der Steuerersparnis. Bei einem durchschnittlichen Beitrag von Euro 12.000,00 p.a. in das Versorgungswerk sind davon Euro 7.440,00 (62%) steuerlich verwertbar. Bei einem Steuersatz von insgesamt 40% bedeutet das einen Liquiditätsvorteil von Euro 2.976,00. Diesen Vorteil sollten Sie auf alle Fälle in die private Vorsorge investieren, um der drohenden Gefahr der zu geringen Rente im Alter zu entgehen.

Als Rentenbezieher bestehen keine Möglichkeiten die Einkommenssituation zu verbessern. Hier entsteht auf alle Fälle eine Lücke, da die Renten deutlich höher besteuert werden als vorher. Bei den späteren Rentenbeziehern sollte auf alle Fälle berechnet werden, wie hoch der Vorteil aus dem AltEinkG ist, um wenigstens diesen Vorteil wieder zu investieren, um die Rentenlücke ein wenig auszugleichen. Aufgrund der geschilderten Umstände wird man also auch hier nicht umhin kommen, weitere Vorsorge zu betreiben.

Wir haben hier nur die Probleme der Altersversorgung angesprochen und sind nicht auf die entstandenen oder bereits vorhandenen Probleme im Bereich der Berufsunfähigkeit eingegangen.

Als Honorarberater wäre es unhöflich, abschließend nicht auf die Kostenstruktur von Finanzprodukten hinzuweisen. Hier entstehen bei der Auswahl einer geeigneten Altersvorsorge die meisten Fehler.

Achten Sie auf alle Fälle auf die in den Produkten enthaltenen Kosten. Denn bereits ein Kostenvorteil von 1% p.a. kann Ihren Anlageerfolg entscheidend beeinflussen. Es macht überhaupt keinen Sinn, sich über seine Versorgungssituation Klarheit zu verschaffen, um sich dann den gewonnenen Vorteil durch hohe Kosten teurerer Dienstleistungen wieder abnehmen zu lassen.